

Aktenzeichen:

4 RJ 283/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. Januar 1963

In Sachen

..... ,

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e p i n s k i und

Bundessozialrichter Dr. F e t z e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 19. Mai 1961
aufgehoben.

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
8. September 1959 wird abgeändert.



- 2 -

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Oktober 1958 verurteilt, dem Kläger, beginnend mit dem 1. Februar 1958, Waisenrente aus der Arbeiterrentenversicherung seiner Mutter Alma Wunsch in der nach Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG errechneten Höhe zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich dagegen, daß die Beklagte die ihm an sich bewilligte Waisenrente aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) seiner Mutter wegen des gleichzeitigen Bezugs der Waisenrente aus der Angestelltenversicherung (AnV) seines Vaters zum Ruhen gebracht hat. Beide Hinterbliebenenrenten waren bis zum April 1955, dem Monat, in dem der Kläger das 18. Lebensjahr vollendete, ungekürzt nebeneinander gewährt worden. Seit dem Sommer 1957 studierte der Kläger an der Universität Köln, und seit November 1957 besuchte er außerdem die Sporthochschule in Köln. Im Januar 1958 beantragte er die Wiedergewährung der Waisenrente aus der ArV. Die Waisenrente aus der AnV seines Vaters bezieht er in Höhe von monatlich 75,-- DM seit dem 1. Januar 1958. Die Beklagte erkannte ihre Leistungspflicht zwar an (Bescheid vom 18. Oktober 1958) und stellte die Höhe der Rente ebenfalls auf monatlich 75,-- DM fest, sprach aber zugleich aus, daß diese Rente neben der Waisenrente aus der AnV ruhe und nach § 1294 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur für den Januar 1958 ausbezahlen sei, weil in diesem Monat das Ruhen erstmalig eingetreten sei.

- 3 -



- 3 -

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten dahin, daß diese ihm über den 31. Januar 1958 hinaus die Waisenrente aus der ArV seiner Mutter in der nach früherem Recht berechneten Höhe zuzüglich des Sonderzuschusses nach Art. 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zahlt.

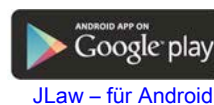
Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen (Urteil des SG Berlin vom 8. September 1959; Urteil des LSG Berlin vom 19. Mai 1961). Für die Instanzgerichte ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß der anspruchsbegründende Tatbestand nicht schon v o r oder wenigstens gleichzeitig m i t dem Inkrafttreten des ArVNG, sondern erst später und infolge der Neugestaltung der Anspruchsnorm ("durch" den Rechtswandel) verwirklicht worden ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) war der Kläger von Anfang Oktober 1956 bis März 1957 als Hilfsarbeiter entgeltlich beschäftigt. Vorher, im Sommerhalbjahr 1956 hatte er bei der Polizei Dienst getan, nach seinen Angaben zur Vorbereitung auf die Laufbahn eines Polizeioffiziers. Dieses Vorhaben gab er indessen auf, um stattdessen zu studieren, der Besuch der Hochschule war ihm aber zunächst wegen Überfüllung verwehrt und erst vom Sommersemester 1957 an eröffnet. Die Zwischenzeit nutzte er zum Geldverdienen, um sich die finanziellen Mittel für das Studium zu verschaffen. Nach Ansicht des Vorderrichters verbot sich, da der Kläger erst Monate nach Inkrafttreten der Rentenreformgesetze seine Berufsausbildung begonnen und als einziges Kind seiner Eltern nicht schon "vor" dem 1. Januar 1957 oder jedenfalls "mit" Anfang dieses Jahres die Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfüllt hatte (vgl. einerseits § 1258 RVO aF und andererseits § 1267 RVO nF), die Anwendung der Besitzstandsklausel des Art. 2 § 36 ArVNG. Im Hinblick auf diese Be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stimmung - so führt das Berufungsurteil aus - hätte allerdings das Verlangen des Klägers an sich berechtigt sein können. Denn für den Bereich des Art. 2 § 36 ArVNG treffe das Gesetz keine Anordnung über das Ruhen der Waisenrente, sondern lasse es bei dem Leistungsniveau bewenden, das sich aus dem früheren Recht (§ 1279 RVO aF) ergebe oder ergeben hätte; der gleichzeitige Bezug zweier Hinterbliebenenrenten aus verschiedenen Versicherungszweigen, nämlich einmal aus der ArV und das andere Mal aus der AnV, würde nach dem bisherigen Recht ein Ruhennicht bewirkt haben. Das gleiche gelte indes für die vorliegende Situation nicht. Für diese sei vielmehr maßgebend, daß Art. 2 §§ 23 und 35 Abs. 1 Satz 2 ArVNG für den Fall, daß beide Elternteile vor dem 1. Januar 1957 verstorben sind, die Geltung des § 1280 Abs. 2 RVO nF vorschreibe. Hiernach sei allgemein bei einer Häufung von Waisenrenten nur die höchste Rente und bei mehreren gleich hohen Renten nur eine von beiden auszuzahlen.

Gegen dieses ihm am 13. Juni 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20. Juli 1961 die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und sie nach Verlängerung mit dem am 26. August 1961 eingegangenen Schriftsatz begründet. - Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger seine Berufsausbildung erst im Frühjahr 1957 begonnen habe. Sie meint, der Sachverhalt sei rechtlich unzutreffend bewertet. Richtigerweise müsse davon ausgegangen werden, daß sich der Kläger auch während seines Polizeidienstes in Berufsausbildung befunden habe, und daß dieser Zustand nicht durch die sechs Monate andauernde Erwerbsarbeit unterbrochen worden sei. Trete man dieser Ansicht bei, dann könne dem Kläger - auch nach dem Dafürhalten des Berufungsgerichts - die Rechtswohlthat des Art. 2 § 36 ArVNG nicht versagt werden.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach
seinem Klagantrag zu entscheiden;

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache an das Landessozialgericht Berlin zu-
rückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

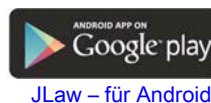
Die Revision des Klägers ist zugelassen und daher statt-
haft; sie ist in der gesetzlichen Form und Frist einge-
legt und begründet worden. In der Sache selbst hat sie
Erfolg.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist in einer
Sache wie der vorliegenden die Anwendung des Art. 2 § 36
Abs. 1 Satz 2 ArVNG nicht davon abhängig, daß beim In-
krafttreten des Gesetzes (1. Januar 1957) sämtliche an-
spruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale (§ 1267 Abs. 1
Satz 2 RVO i.V.m. Art 2 § 20 ArVNG) verwirklicht waren.
Unerheblich ist, daß sich der Kläger nicht schon zur
Zeit der Rechtsänderung, sondern erst später in Berufs-
oder Schulausbildung befunden hat. Das läuft nicht dem
§ 36 Abs. 1 Satz 2 ArVNG zuwider, wonach der Anspruch
mit dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet sein muß.
"Begründet" war der Anspruch. Die versicherungsrechtli-
chen Vorbedingungen, nämlich der Tod des Versicherten,
die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und das Zurückle-
gen der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit waren ge-
geben. Das gleiche trifft aber auch dem Rechtsgrunde nach,
so wie dieser in § 36 aaO zu verstehen ist, für die Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rechti gung des Klägers zu. Der Anspruch richtet sich ma-
teriell-rech tlich, ungeachtet der Tatsache, daß sich der
Versicherungsfall vor der Rentenrechtsreform ereignet
hatte, nach dem neuen § 1267 RVO (Art. 2 § 20 und § 41
ArVNG). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften waren
freilich, wenn man dem Berufungsgericht folgt, erst voll-
zählig verwirklicht, als sich der Kläger im Frühjahr 1957
immatrikulieren ließ, so daß am 1. Januar 1957 jedenfalls
noch keine Waisenrente zu zahlen war. Darauf kommt es
indessen nicht an: Der nachträglich eingetretene Umstand -
die Aufnahme der Berufsausbildung - löste lediglich die
Rentenzahlung aus; das Leistungsverhältnis als solches
legte jedoch seinem Inhalte nach bereits vorher die Mög-
lichkeit der Leistungspflicht der Beklagten fest. Dieses
Leistungsverhältnis muß allerdings beim Eintritt des Ver-
sicherungsfalls in seinen wesentlichen Elementen so be-
standen haben, wie es das neue Recht vorsieht. Wie für
das Übergangsrecht im allgemeinen, so wird auch hier auf
das Datum des Versicherungsfalls und nicht darauf abge-
hoben, ob daneben noch zusätzliche, die Zahlung bedingende
Tatbestandsmerkmale treten. Maßgebend ist das zur Zeit
des Versicherungsfalls geltende Recht, denn der Versiche-
rungsfall ist das die Entstehung des Rechtsgrundverhält-
nisses auslösende Kriterium. Sonstige Leistungsbedingungen
treten dahinter zurück. Daß der Schulbesuch und damit
eine Einzeltatsache, die das Recht auf Waisenrente wirk-
sam werden läßt, zeitlich nach dem Inkrafttreten des Neu-
regelungsgesetzes liegt, ist in bezug auf § 36 Abs. 1
Satz 2 aaO nicht von Belang.

Die Erklärung für diese Gesetzesdeutung ist insbesondere
aus dem Sinn abzuleiten, den diese Bestimmung (§ 36 Abs. 1
Satz 2 aaO) in ihrer Beziehung zu den übrigen Vorschriften
über die Umstellung von Renten und zu Art. 2 § 42 ArVNG
gewinnt.

- 7 -



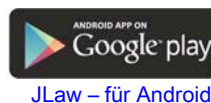
- 7 -

Für sich allein genommen ist die Fassung des § 36 Abs. 1 Satz 2 aaO nicht klar. Seine Bestandsschutzklausel gilt nicht allein für die im Dezember 1956 zu beanspruchende Rente, sondern auch für ein Forderungsrecht, das erst "m i t dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet" wird. Hierbei ist nicht nur daran gedacht, daß der Beginn einer nach bisherigem Recht zu erbringenden Leistung zufällig auf den 1. Januar 1957 fiel, sondern ebenso daran, daß die Rente erst a u f G r u n d der Übergangsbestimmungen des ArVnG vom 1. Januar 1957 an zu gewähren sei, wie der erkennende Senat in BSG 7, 282 bereits näher erläutert hat. Es sollten sowohl a) die Gleichzeitigkeit von Rentenbeginn und Gesetzesänderung als auch b) die Neuentstehung von Ansprüchen aus alten Versicherungsfällen erfaßt werden. Dieser zweifache Aussagegehalt war dem Wort "mit" ("mit Inkrafttreten dieses Gesetzes") unschwer zu entnehmen; das ergab insbesondere ein Rückschluß aus der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung in Art. 2 § 25 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVnG). Soweit die unter a) erwähnte Fallgruppe in Frage kommt, wird sie - wie in dem erwähnten Urteil im einzelnen ausgeführt ist - nur dadurch einbezogen, daß der Gesetzgeber die insoweit weitergehende Fassung "... mit ..." anstelle des sonst (vgl. Art. 2 § 6 und § 25 Abs. 2 ArVnG) verwandten "... durch ..." gewählt hat. Fraglich könnte nun allerdings sein, ob nicht auf der anderen Seite die Verwendung des Wortes "mit" anstelle des Wortes "durch" eine Beschränkung der Anwendung der Vorschrift auf diejenigen Fälle vorgenommen hat, bei denen das durch die Neuregelung geschaffene Recht auch zu einem Leistungsbeginn bereits am 1. Januar 1957 führte. Nicht jede nach Art. 2 §§ 32 bis 35 ArVnG umzustellende Rente wäre dann an der Mindestgröße des § 36 aaO zu messen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für eine solche allein vom Wortlaut her bestimmte Lesart findet sich indessen in den Gesetzesmaterialien kein Anhalt. Die Erhöhung der Renten um die Mindestzulagen von 21,-- bzw. 14,-- DM sollte vielmehr "jedem Rentner" zugutekommen. Diese Zulage sollte sogar für diejenigen bestimmt sein, die bis 1961 noch Rentner werden würden, damit so "eine Brücke von den Grundsätzen des alten Gesetzes zu dem neuen Gesetz" geschlagen werde (vgl. Protokoll über die 186. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages S. 10 454 B). Von dem Institut des Art. 2 § 36 ArVNG ist während der Gesetzesberatungen stets ganz allgemein als der Mindestgarantie im Rahmen der Rentenumstellung gesprochen worden. An keiner Stelle wird unterschieden zwischen einer Umstellung mit und einer solchen ohne Minimalgrenze. Eine solche Unterscheidung wäre zudem mit der rechtlichen Natur des in § 36 aaO geschaffenen Instituts schlecht vereinbar. Mit dieser Bestimmung ist nicht, wie in BSG 8, 118 dargelegt worden ist, eine selbständige, ein absolutes Eigenleben führende Vorschrift über die Höhe von Renten erlassen, sondern lediglich einer der "Rechnungsposten" aufgeführt worden, auf den zur Ermittlung des Betrages der umgestellten Rente Bedacht genommen werden muß. Satz 2 in § 36 Abs. 1 aaO dient gerade dazu, die Ausnahmslosigkeit dieses Gedankens zu unterstreichen. Man darf sich durch das in bezug auf § 36 aaO übliche Schlagwort von einer "Besitzstandswahrungsrente" nicht irre führen lassen. Die vom Tatsächlichen her bestimmte Rechnungsgröße des § 36 sollte vielmehr auch dann als Regulativwert der Umstellung gelten, wenn im Dezember 1956 keine Rentenberechtigung bestand, ja, sie ist sogar in allen umstellungsrechtlichen Altfällen zu beachten, zu denen erst "durch" das ArVNG der Grund gelegt worden ist (zu dem Begriff "Altfall": BSG 7, 282).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch Art. 2 § 42 ArVNG noch gefestigt. Hier hat das Gesetz das Anwendungsgebiet des § 36 weit über die übrigen Umstellungsvorschriften hinaus auf Versicherungsfälle bis zum 31. Dezember 1961 ausgedehnt. Daraus folgt, daß auch der Geltungsbereich des § 36 aaO nicht hinter dem der §§ 31 bis 35 aaO zurückbleiben kann. In Verbindung mit Art. 2 § 42 würde jede andere (einschränkende) Auslegung der streitigen Klausel zu dem unausgewogenen und von dem jeweils Betroffenen als ungerecht empfundenen Ergebnis führen, daß zwar der Kläger nicht in den Genuß des Rechtsvorteils aus § 36 aaO käme, wohl aber über Art. 2 § 42 eine andere Weise, sofern bei sonst gleichgelagertem Sachverhalt dort der Versicherungsfall erst in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1957 und dem 31. Dezember 1961 eingetreten wäre. Der Kläger wäre dann gegenüber einem nach Art. 2 § 42 Berechtigten schlechter gestellt, obgleich bei ihm der Besitzstand erheblich stärker gesichert erscheinen mußte, weil am 1. Januar 1957 bei ihm - bis auf das Vorliegen einer Berufsausbildung - alle gesetzlichen Leistungsbedingungen bereits voll erfüllt waren. Dieses Resultat müßte um so mehr befremden, als § 36 aaO nicht einmal auf den Bestand der Anwartschaft abstellt. Eine derartige Unstimmigkeit zwischen der Rechtsfolge aus Art. 2 § 42 und der aus § 36 aaO wird durch die hier gefundene Lösung vermieden.

Diese Überlegung zeigt auch, daß es gleichgültig ist, ob sich der Kläger bereits am 1. Januar 1957 in Berufsausbildung befand oder diese erst im Frühjahr 1957 wieder aufnahm, so daß es insoweit keiner weiteren Klärung bedarf; an der aus Art. 2 § 36 zu ziehenden Rechtsfolge ändert sich dadurch nichts.

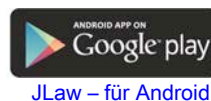
Schließlich ist die Rechtslage zu klären, die sich aus der Begegnung von zwei Vollwaisenrenten aus verschiedenen Versicherungsverhältnissen ergibt. Dem Kläger steht nach dem zunächst verstorbenen Vater eine Waisenrente aus der AnV und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -

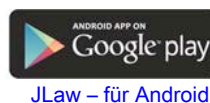


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach seiner Mutter eine Waisenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter zu. Beide Leistungen sind zutreffend nach dem bis zum Inkrafttreten des ArVNG geltenden Recht festgestellt und für die Zeit von ihrem Beginn an (1. Januar 1958) auf den Monatsbetrag von 75,-- DM umgestellt worden (Art. 2 § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ArVNG). Auf diese Umstellungsbeträge wirken nach § 35 Abs. 1 Satz 2 aaO i.V.m. § 1280 Abs. 2 RVO die neuen Kürzungs- und Ruhensvorschriften ein. Deshalb wird nur die Höchstreute aus der Versicherung des erstverstorbenen Elternteils ausgezahlt. Die andere Rente ruht.

Nun ist jedoch in diesem Zusammenhang auf § 36 Abs. 1 aaO Bedacht zu nehmen. Aus dieser Vorschrift ist, weil in ihr nichts von einem Einfluß der neuen Ruhensbestimmungen auf die "Bestandsrente" gesagt ist, zu folgern, daß der Rentenberechtigte in Höhe des garantierten und um den Sonderzuschuß erhöhten Rentenbestandes von einem Ruhen der Leistung verschont bleiben soll. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat sich inzwischen die Auffassung durchgesetzt, daß die Besitzstandsklausel auf ein Leistungsminimum abstellt, welches "in allen Fällen" von der "tatsächlich gezahlten Rente nach Berücksichtigung etwa anzuwendender Kürzungs- und Ruhensbestimmungen" bestimmt wird. Für diese Deutung war namentlich die in Art. 2 § 36 verwendete Wortfolge "bisheriger monatlicher Rentenzahlbetrag" ausschlaggebend. Mit dieser in der Gesetzessprache in einem festgelegten rechtstechnischen Sinn gebrauchten Klausel wird auf einen absoluten Grenzwert Bezug genommen, der ein Eingehen auf die individuellen Umstände der Einzelrente nicht gestattet (BSG 16, 129). Es wird vielmehr darauf abgehoben, welcher Geldbetrag für den Monat vor dem Inkrafttreten des ArVNG tatsächlich gezahlt worden ist oder zu zahlen gewesen wäre (BSG 14, 251). Für die Lösung, daß die Besitzstandsrente von der neuen Ordnung



- 11 -

über das Ruhen von Renten nicht berührt wird (vgl. dazu auch BSG 8, 118 1247), spricht auch die Auswirkung, die sich daraus ergibt, daß diese Bestandsrente um den Sonderzuschuß von 21,-- oder 14,-- DM zu erhöhen ist. In dieser Beziehung ist bereits in BSG 14, 251 dargelegt worden, daß sich unüberwindbare Schwierigkeiten einstellen würden, wollte man die neuen Ruhensvorschriften in ihren technischen Eigenheiten auf die Rente des Art. 2 § 36 ArVNG anwenden. Diese technische Seite der Sache drängt die Überlegung auf, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Art. 2 § 36 ArVNG überhaupt nicht an die neuen Vorschriften über das Ruhen von Renten gedacht hat, und zwar eben deshalb nicht, weil nach seiner Vorstellung die Bestandsrente von derartigen Einflüssen schlechterdings freigehalten werden soll.

Eine abweichende Beurteilung ist nicht aus Art. 2 § 35 Abs. 1 Satz 2 ArVNG oder aus Art. 2 § 23 ArVNG abzuleiten. Darüber, wie sich diese beiden Bestimmungen zueinander verhalten, kann man verschiedener Ansicht sein. Die meisten bestimmen den Inhalt des § 35 Abs. 1 Satz 2 aaO als eine Spezialnorm, die der generellen Norm die Wirkung nimmt. § 35 Abs. 1 Satz 2 kann aber auch lediglich als die Wiederholung des vorangestellten Grundsatzes gesehen werden, eine Wiederholung, die der Gesetzgeber der Klarheit halber für zweckmäßig gehalten haben mag. Welche Erwägung das Richtige trifft, kann hier unentschieden bleiben. Für den Ausgang dieses Rechtsstreits ist allein wichtig, daß beide Regeln das gleiche Ziel verfolgen: Sowohl § 35 Abs. 1 Satz 2 als auch § 23 aaO unterwerfen zwar die Renten aus alten Versicherungsfällen der neuen Ruhensordnung, machen aber vor der Bestandsrente des § 36 Abs. 1 aaO halt. Das zeigt nicht zuletzt die äußere Anordnung dieser Bestimmungen im Gesetz. Die Stellung der einzelnen in Beziehung zu bringenden Rechtssätze weist auf folgendes Nacheinander der Gedankenkette hin: Vorangestellt wird die Tatsache, daß beide Waisenrenten auf den höchsten Monatsbetrag des § 35 Abs. 1 Satz 1 aaO um-

-12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zustellen sind. Sodann wird aus § 35 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1280 Abs. 2 RVO auf das Ruhen einer der beiden gleich-hohen Renten geschlossen. Und als drittes wird angenommen, § 36 Abs. 1 untersage zu seinem Teil die Wirkung des Ru-hens. Diese letzte Vorschrift ist nicht in die Rechtssätze hineingestellt, in die sie sonst ihrer Funktion nach hinein-gehörte. Die äußere Gesetzestechnik bestätigt damit die Ansicht von der Absolutheit der Besitzstandsregel in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Umstellungsvorschriften.

Da diese Vorschrift von der neuen Ruhensordnung nicht be-rührt wird, konnte dem Kläger die Besitzstandswaisenrente aus der ArV seiner Mutter nicht vorenthalten werden. Die Vorentscheidungen stimmen mit diesem Ergebnis nicht über-ein. Daher war der Revision des Klägers stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

